
Regelung zu den üK vom 1. Januar 2005

Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse für angehende Detailhandelsfachleute (DHF) und Detailhandelsassistentinnen und Detailhandelsassistenten (DHA) für die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen «Eisenwaren» und «Haushalt»

Die Trägerschaft nach Artikel 2 erlässt gestützt auf Artikel 9 Absatz 6 der Bildungsverordnung Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann vom 1. Januar 2005 und Artikel 8 Abs. 6 der Bildungsverordnung Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent diese ergänzende Regelung über die Organisation überbetrieblicher Kurse:

1 Zweck und Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse

Art. 1 Zweck

- 1 Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, den Lernenden die branchenspezifischen Kenntnisse und die damit verbundenen Fertigkeiten gemäss den Leistungszielen und dem Bildungsplan für die spezielle Branchenkunde der Branchen Eisenwaren und Haushalt zu vermitteln. Die Lernenden haben die in den Kursen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der beruflichen Praxis im Lehrbetrieb anzuwenden und zu vertiefen.

Art. 2 Trägerschaft

- 1 Träger der Kurse ist der Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt (Swissavant), welcher für die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen Eisenwaren und Haushalt verantwortlich zeichnet.

2 Organe

Art. 3 Kommission für die überbetrieblichen Kurse

- 1 Die Organe sind:
 - die üK-Steuergruppe;
 - die Kurskommission
 - die üK-Leitung.
- 2 Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Leitung der üK-Steuergruppe, die aus dem Vorstand Swissavant gemäss den Statuten von Swissavant, Art. 12, Abs. 1 (Ausgabe 2004) besteht. Dem Bund und den Kantonen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.
- 3 Die üK-Steuergruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie ist das Aufsichtsorgan der Kurskommission;
 - sie delegiert die Mitglieder der Kurskommission;
 - sie fällt die strategischen Grundsatzentscheide;
 - sie entscheidet als letzte Instanz im Falle von Rekursen hinsichtlich des Kursablaufes und der üK-Bewertungen;

- sie erstellt die Budgetplanung und klärt sämtliche Finanzierungsfragen aufgrund der von der Geschäftsstelle von Swissavant vorgelegten Rechnungen und Budgets; sie definiert die Höhe der Kursgelder sowie die Referentenhonorare.
- 4 Die üK-Steuergruppe wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Des Weiteren gelangt hierbei der Art. 12, Abs. 8 der Statuten von Swissavant (Ausgabe 2004) zur Anwendung.
- 5 Über die Verhandlungen in der üK-Steuergruppe wird ein Protokoll geführt.
- 6 Die Geschäftsführung der üK-Steuergruppe wird von der Geschäftsstelle von Swissavant besorgt.

Art. 4 Kurskommission

- 1 Die Kurskommission wird von der üK-Steuergruppe eingesetzt und besteht aus der Aus- und Weiterbildungskommission von Swissavant gemäss den Statuten von Swissavant Art. 13, Abs. 1-3 (Ausgabe 2004) sowie dem üK-Leiter.
- 2 Die Kurskommission regelt die Organisation und stellt die Durchführung der überbetrieblichen Kurse sicher. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a. Sie bestimmt auf der Grundlage der Leistungsziele und des Bildungsplanes für die spezielle Branchenkunde die einzusetzenden Lehrmittel oder ordnet die Erstellung von Kursunterlagen an;
 - b. sie macht bei Bedarf Vorschläge zur Anpassung der Leistungs- und Bildungsziele für die spezielle Branchenkunde;
 - c. sie ordnet die zeitliche Gliederung der Kurse;
 - d. sie sorgt für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse und erlässt die dafür erforderlichen Bestimmungen;
 - e. sie erarbeitet das Kursbudget und erstellt die Kursabrechnung;
 - f. sie legt die Beurteilungskriterien für die Qualifikation fest und überwacht deren Umsetzung;
 - g. sie garantiert die Qualitätssicherung;
 - h. sie erstattet Kursberichte zuhanden der Trägerschaft, der üK-Steuergruppe und der beteiligten Kantone;
 - i. sie stellt die Schnittstelle zwischen den Branchen Eisenwaren bzw. Haushalt und allfälliger Kooperationspartner in diesem Bereich dar.
- 3 Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.
- 4 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn der Präsident, der üK-Leiter sowie mindestens je eine Vertretung der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen Eisenwaren und Haushalt anwesend sind. Jede Vertretung in der Kurskommission besitzt eine Stimme, wobei das Einfache Mehr gilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Dem üK-Leiter wird eine beratende Funktion zugesprochen.
- 5 Über die Verhandlungen in der Kurskommission wird ein Protokoll geführt.
- 6 Die Geschäftsführung der Kurskommission wird von der Geschäftsstelle von Swissavant besorgt.

Art. 5**üK-Leitung**

- 1 Die üK-Leitung ist grundsätzlich für einen ordentlichen Kursablauf verantwortlich. Speziell hervorzuheben ist hierbei die persönliche Betreuung der Lernenden wie auch der Referenten. Der üK-Leiter hat jeweils vor Ort die Gesamtverantwortung mit entsprechender Weisungsbefugnis. Die Zuständigkeiten sowie Kompetenzen werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
- 2 Für das üK-Leitungsteam sind Fachpersonen aus der Praxis zu wählen. Diese Personen können bei den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen Eisenwaren, Haushalt oder bei allfälligen Kooperationspartnern rekrutiert werden.
- 3 Mindestens eine Person aus dem üK-Leitungsteam muss erweiterte Qualifikationen in der Betreuung von lernschwachen Lernenden (Lehre Detailhandelsassistentin/-assistent) aufweisen.
- 4 Die üK-Leitung erstellt die Prüfungen für die Bewertung der Lernenden, führt diese durch und wertet diese anhand der von der Kurskommission festgesetzten Beurteilungskriterien aus.

3**Organisation und Durchführung****Art. 6****Modalitäten**

- 1 Die überbetrieblichen Kurse werden zentral als Blockkurse durchgeführt. Ab einer Klassengrösse von zehn Personen werden diese in der jeweiligen Landessprache angeboten. Sie dauern insgesamt netto 10 Tage zu 9 Lektionen (DHF) bzw. 8 Tage zu 9 Lektionen (DHA) gemäss Bildungsplan der Bildungsverordnung über die Ausbildung von Detailhandelsfachleuten bzw. Detailhandelsassistentinnen und -assistenten.
- 2 Der an den üK zu vermittelnde Lehrstoff richtet sich ausschliesslich nach den für die jeweilige Branche gültigen Leistungszielen und Bildungsplänen.
- 3 Über den Durchführungsort entscheidet die üK-Steuergruppe. Die Kurskommission sowie der üK-Leiter haben ein Vorschlagsrecht.
- 4 Lernende für Detailhandelsfachleute und solche für Detailhandelsassistentinnen/-assistenten besuchen die gleichen überbetrieblichen Kurse, hingegen können die Klassen getrennt geführt werden, damit lernschwache Detailhandelsassistentinnen- und -assistenten-Lernende individueller geschult und betreut werden können.
- 5 Die zuständigen Vertreter/innen vom Bund und den Kantonen haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

Art. 7**Aufgebot**

- 1 Die Kurskommission erlässt die persönlichen Aufgebote. Diese werden den Betrieben zuhanden der Lernenden zugestellt. Bei der Kurszuteilung der Lernenden soll auf die Wünsche der Lehrbetriebe Rücksicht genommen werden. Die Kantone melden der Kurskommission einmal jährlich die Namen und Arbeitsorte der Lernenden.

Art. 8 Besuchspflicht

- 1 Die Teilnahme an den Kursen ist für alle Lernenden der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen Eisenwaren sowie Haushalt, unabhängig ob deren Verbandszugehörigkeit und unabhängig der erreichten Qualifikationen im Lehrbetrieb und in der Berufsschule, obligatorisch. Gesuche von Lehrbetrieben zur Befreiung vom Besuch dieser überbetrieblichen Kurse müssen von den Kantonen gemäss Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002, Art. 23, Abs. 3 behandelt werden.
- 2 Die Betriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.
- 3 Lernende, die aufgrund schwerer disziplinarischer Vergehen während des Kurses vom üK-Leiter ausgeschlossen werden, haben den gesamten Kurs zu repetieren. Die zusätzlich anfallenden Kosten trägt vollumfänglich die/ der Lernende. Die genauen Umstände, die zu einem Ausschluss führen können, sind in einem separaten Anhang festgelegt. Eine Beschwerdemöglichkeit wird in solchen Fällen gänzlich wegbedungen.
- 4 Eine Annullierung eines bestätigten Kurses seitens der Trägerschaft muss den betreffenden Lehrbetrieben bis spätestens 60 Tage vor Kursbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Die eingeschriebenen Lernenden werden dann in einen für diese passenden gleichen Kurs umgeteilt. Dabei ist auf die Wünsche der Lehrbetriebe Rücksicht zu nehmen.

Art. 9 Bewertung

- 1 Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden bewertet und sind Bestandteil des Qualifikationsverfahrens.
- 2 Die Resultate erfolgter Qualifikationen werden bis spätestens 15 Tage nach Beendigung eines jeden Kurses den Lernenden und den Lehrbetrieben per Post zugestellt.
- 3 Jede/r Lernende sowie seine Berufsbildnerin/sein Berufsbildner hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Resultates das Recht, die Prüfung einzusehen. Die Einsichtnahme erfolgt in der Regel am Sitz der Trägerschaft.
- 4 Die durch die Einsichtnahme verursachten Reise- und Arbeitsausfallkosten der Lernenden bzw. der Berufsbildner tragen diese selbst. Die dem üK-Leiter zusätzlich entstehenden Kosten übernimmt die Trägerschaft.
- 5 Rekurse müssen bis spätestens 30 Tage nach Zustellung des Prüfungsergebnisses mit «lettre signature» der üK-Steuergruppe eingereicht werden. Diese entscheidet, nach Anhörung aller Beteiligten, in letzter Instanz. Alle mit dem Rekurs zusammenhängenden Kosten trägt die, nach dem Entscheid der üK-Steuergruppe, unterlegene Partei.
- 6 Fehlen der lernenden Person 90 Tage vor der Lehrabschlussprüfung noch Bewertungen, hat die Person das Recht, die noch fehlenden Prüfungen gegen Aufwandentschädigung individuell nachzuholen. Ist dies nicht möglich, wird von der Kurskommission die geringste Punktzahl vergeben.

Art. 10 Leistungen der Lehrbetriebe

- 1 Den Lehrbetrieben werden die Kurskosten entsprechend in Rechnung gestellt. Diese können für Mitglieder der Trägerschaft sowie für deren Nichtmitglieder unterschiedlich hoch sein.
- 2 Die Kurskosten orientieren sich an den Aufwendungen pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand. Die Kurskosten dürfen nicht gewinnorientiert angesetzt werden. Die Bildung von zweckgebundenen Reserven ist hingegen zulässig.
- 3 Bei Annullierung einer Kursteilnehmerin bzw. eines Kursteilnehmers gelten die folgenden Bedingungen:
 - Bei Annullierung mehr als 30 Tage vor Kursbeginn: nur Bearbeitungsgebühr.
 - Bei Annullierung 16 bis 30 Tage vor Kursbeginn: 10% des Kursgeldes.
 - Bei Annullierung bis 15 Tage vor Kursbeginn: 50% des Kursgeldes.
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben: 100% des Kursgeldes.Eine administrative Bearbeitungsgebühr ist in jedem Falle geschuldet. Annullierungen liegen im ausschliesslichen Kompetenzbereich des Lehrbetriebes.
- 4 Eine Umteilung vom einen in einen anderen gleichen Blockkurs kann ausschliesslich durch den Lehrbetrieb beantragt werden, sofern eine solche Umteilung möglich ist. Es gelten hierbei die gleichen Bedingungen wie vorstehend unter Absatz 3 formuliert.
- 5 Muss die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen, wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall, während des Kurses vom weiteren Kursbesuch befreit werden, so wird dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug bereits entstandener Unkosten zurückerstattet.
- 6 Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen gilt als Arbeitszeit. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu bezahlen.
- 7 Eine Anrechnung von Urlaubstagen an die überbetrieblichen Kurse ist nicht gestattet.
- 8 Die den Lernenden durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse erwachsenden Kosten trägt der Lehrbetrieb. Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Lehrvertrages zur Anwendung.
- 9 Die Behebung von aufgetretenen Schäden an Gebäude und Mobiliar während eines Kurses, die Lernende mutwillig oder fahrlässig verursachten, wird den betreffenden Lernenden vollumfänglich in Rechnung gestellt, zusätzlich einer Bearbeitungsgebühr. Für Schäden, die keinen Lernenden zugeteilt werden können, unterhält die Trägerschaft eine Haftpflichtversicherung. Die Prämien gehen vollumfänglich zu Lasten der Lehrbetriebe.

Art. 11 Beiträge des Bundes und der Kantone

- 1 Die Beiträge des Bundes und der Kantone richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.
- 2 Für die Subventionsabrechnungen der beiden Ausbildungs- und Prüfungsbranchen Eisenwaren und Haushalt zeichnet die Trägerschaft verantwortlich.

Art. 12 Deckung von Defiziten

- 1 Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbearbeitung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Trägerschaft.

5 Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Das Reglement über die Einführungskurse für Verkäufer- und Detailhandelslehrlinge der Branche Eisenwaren/Werkzeuge/Beschläge sowie Haushalt/Glas/Porzellan/Besteck vom 10. November 1987 wird aufgehoben.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

- 1 Angehende Verkäuferinnen und Verkäufer sowie Detailhandelsangestellte, welche ihre Berufslehre vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, besuchen die Einführungskurse nach dem Reglement vom 10. November 1987.

Art. 15 Inkrafttreten

- 1 Diese Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse tritt per Schuljahr August 2005 in Kraft.

Die Trägerschaft:

8304 Wallisellen, im Januar 2011



Andreas Müller
Präsident Swissavant



Christoph Rotermund
Geschäftsführer Swissavant